

SATZUNG

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	3
§ 2 Zweck der Stiftung	3
• § 3 Vermögen der Stiftung	4
§ 4 Stiftungsmittel	5
§ 5 Stiftungsorgane	5
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 8 Zustimmungspflichtige Maßnahmen des Vorstandes	7
• § 9 Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung des Vorstandes	8
§ 10 Kuratorium	8
§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums	12
§ 12 Verwaltungsrat	14
§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Verwaltungsrates	17
§ 14 Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung	18
§ 15 Aufgaben und Beschlussfassung des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung	19
§ 16 Expertenkreise	21
§ 17 Geschäftsjahr	21
§ 18 Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung der Stiftung	21
§ 19 Vermögensanfall	22
§ 20 Aufsicht und Kontrolle über die Stiftung	22
§ 21 Verweise auf Vorschriften	22
§ 22 Inkrafttreten	23

Stand: 30. September 2019

Präambel

Zur Weiterentwicklung der Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber das „Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen“ vom 5. Juli 2017 erlassen (BGBl I 2017, Teil I Nr. 45, S. 2234 ff., ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 2017). Artikel 1 dieses Gesetzes enthält das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ (Verpackungsgesetz - „**VerpackG**“). Das VerpackG soll das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden.

§ 24 Absatz (1) VerpackG sieht vor, dass Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen („**Hersteller**“)¹ und Vertreiber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände eine Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten, die die Aufgaben der Zentralen Stelle im Sinne des VerpackG wahrnimmt. Die Errichtung der Zentralen Stelle dient insbesondere der Effizienzsteigerung des Vollzuges zur Erreichung der Umweltschutzziele des VerpackG. Die Zentrale Stelle soll zu diesem Zweck mit hoheitlichen Aufgaben beliehen werden.

Zur Errichtung der Zentralen Stelle im Sinne des VerpackG haben die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE), die IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband für Kunststoffverpackungen und Folien, der Handelsverband Deutschland - HDE - e.V. und der Markenverband e.V. die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Stiftung**“) gegründet. Die Stifter vertreten als Interessenverbände diejenigen Hersteller und die Vertreiber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen, die unmittelbar oder mittelbar die wesentliche Finanzierungsverantwortung für das privatwirtschaftliche duale System zur haushaltsnahen Sammlung und Entsorgung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen tragen.

Die Finanzierung der Stiftung in der durch das VerpackG vorgesehenen Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2019 erfolgt zunächst durch Darlehen von Herstellern und von Vertreibern von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen und ihren Interessenverbänden.

Vom 1. Januar 2019 an soll die Finanzierung der Stiftung einschließlich der Rückzahlung bisheriger Darlehen (einschließlich Zinsen) durch Umlagen erfolgen. Diese Umlagen wird die Stiftung aufgrund von gesetzlich verpflichtenden Finanzierungsvereinbarungen mit dualen Systemen und Betreibern von Branchenlösungen gemäß § 25 VerpackG erhalten.

¹ Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

Aufbau und Organisation der Zentralen Stelle sollen zur effizienten Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, dass die Hersteller und Vertreiber nach § 24 Absatz (1) VerpackG ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können; die Organe der Stiftung und die Besetzung derselben sind dabei im Wesentlichen durch das VerpackG vorgegeben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück.

(3) Die Stiftung ist auf Dauer eingerichtet.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Der Zweck der Stiftung ist es,

- (a) die Zentrale Stelle nach dem VerpackG aufzubauen, und zwar auch schon vor Inkrafttreten des VerpackG,
- (b) nach dem vollständigen Inkrafttreten des VerpackG als die Zentrale Stelle nach dem VerpackG zu fungieren und mit deren hoheitlichen Aufgaben beliehen zu werden sowie
- (c) alle Aufgaben zu erfüllen und Befugnisse wahrzunehmen, die der Zentralen Stelle nach dem VerpackG zukommen oder auf dessen Grundlage übertragen werden.

Die Stiftung ist berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet erscheinen, den Stiftungszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

(2) Die Zentrale Stelle wird die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.

(3) Mit Ausnahme der Finanzierungsvereinbarungen nach § 25 Absatz (1) Satz 2 VerpackG mit dualen Systemen und Betreibern von Branchenlösungen zur Finanzierung durch Umlagen darf die Stiftung Verträge mit Systemen oder Entsorgungsunternehmen weder schließen noch vermitteln.

(4) Es ist nicht Zweck der Stiftung, Gewinne zu erzielen.

Stand: 30. September 2019

- (5) Die Stiftung trägt dafür Sorge, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden, insbesondere gegenüber den Mitgliedern des Kuratoriums, des Verwaltungsrates, des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung und der Expertenkreise sowie gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit. Die Stiftung ist insbesondere verpflichtet, die Vertraulichkeit der von ihr erlangten wettbewerbsrelevanten Daten zu wahren und zu sichern. Die Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Daten durch den Vorstand an die weiteren Organe der Stiftung und der Organe untereinander ist nur insoweit zulässig, als dies für die Aufgabenerfüllung der Organe in Einzelfällen zwingend erforderlich und im Lichte der kartellrechtlichen Vorgaben zulässig ist. In diesen Einzelfällen ist Zugang zu Unternehmensdaten von Wettbewerbern stets nur in anonymisierter Form zu gewähren. Näheres ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt. Die Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums, des Verwaltungsrates und des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung sowie der Expertenkreise verpflichten sich vor der Aufnahme ihres Amtes zur Einhaltung des „Code of Conduct“ und der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung. Die Vorschriften zum Informationsaustausch mit den nach Landesrecht für den Vollzug des VerpackG zuständigen Behörden sowie die Übermittlung der zur Erhebung nach § 5 Absatz (2) des Umweltstatistikgesetzes erforderlichen Namen und Anschriften an die statistischen Ämter der Länder bleiben von diesem Absatz unberührt.
- (6) Die Stiftung hat sicherzustellen, dass sie sich gegenüber allen Marktteilnehmern neutral verhält.
- (7) Die Stiftung wendet die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 (Bundesanzeiger Nr. 148, S. 17745) sinngemäß an.
- (8) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (9) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (10) Die Stiftung kann ihre Aufgaben selbst oder durch von ihr im Rahmen des gesetzlich Zulässigen beauftragte Dritte erfüllen. Die Beauftragung Dritter mit der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ist nicht zulässig. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 **Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend). Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Stand: 30. September 2019

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Die Stiftung akzeptiert keine Spenden, Sponsoringleistungen oder sonstige Schenkungen.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- (a) aus ihr von Herstellern und von Vertreibern nach § 24 Absatz (1) VerpackG sowie von ihnen getragenen Interessenverbänden gewährten, jeweils mit Rangrücktritten versehenen Darlehen,
 - (b) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - (c) aus Umlagen, die die Stiftung aufgrund von Finanzierungsvereinbarungen mit den dualen Systemen und Betreibern von Branchenlösungen gemäß § 25 VerpackG erhebt.
- (2) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus Vermögensverwaltung kann im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- (a) der Vorstand,
 - (b) das Kuratorium,
 - (c) der Verwaltungsrat und
 - (d) der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung.
- (2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person in einem Organ der Stiftung schließt die Mitgliedschaft dieser natürlichen Person in einem anderen Organ der Stiftung aus. Abweichend von Satz 1 ist eine teilweise Personenidentität zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrates und Mitgliedern anderer Organe zulässig. Vertreter eines Organmitgliedes sind selbst kein Mitglied des betreffenden Organes; sie können daher zugleich Mitglied eines anderen Organes oder Vertreter eines Mitglied eines anderen Organes sein.

Stand: 30. September 2019

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine marktübliche Vergütung, die vom Kuratorium mit ihnen jeweils vereinbart wird. Im Übrigen erfolgt die Tätigkeit in den Stiftungsorganen grundsätzlich ehrenamtlich. Näheres ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu zwei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden vorbehaltlich Absatz (4) vom Kuratorium bestellt und abberufen und für eine Amtsdauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium unbeschadet seiner vertragsrechtlichen Situation jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Das Kuratorium kann bereits bei der Bestellung oder zu jedem späteren Zeitpunkt jedem Vorstandsmitglied die Befugnis erteilen, die Stiftung allein zu vertreten. Ferner kann das Kuratorium jedes Vorstandsmitglied generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB in der Weise befreien, dass das Vorstandsmitglied berechtigt ist, Rechtsgeschäfte als Vertreter der Stiftung mit sich als Vertreter eines Dritten abzuschließen.
- (3) Veränderungen innerhalb des Vorstandes hat der Vorstand der Stiftungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über die Vorstandsveränderungen sind beizufügen.
- (4) Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind im Stiftungsgeschäft von den Stiftern mit den im Stiftungsgeschäft genannten Vertretungsbefugnissen bestellt worden. Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Vorstandes endet mit dem Ablauf von sechs Jahren nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde. Die wiederholte Bestellung des ersten Vorstandes ist zulässig.
- (5) Ist nur eine Person zum Vorstand bestellt, soll das Kuratorium einen Generalbevollmächtigten der Stiftung bestellen. Der Generalbevollmächtigte vertritt die Stiftung im Fall einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Vorstandes für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Der Generalbevollmächtigte handelt als besonderer Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB. Die Person des Generalbevollmächtigten ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen. Absatz (1) Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Das Kuratorium kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

Stand: 30. September 2019

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt seine Aufgaben und Befugnisse in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den einschlägigen Gesetzen, insbesondere dem VerpackG, wahr. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - (a) die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben nach § 2,
 - (b) die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes zur Vorlage im und Genehmigung durch das Kuratorium,
 - (c) die Einholung der Genehmigung der Umlagen und der Nachkalkulation durch das Umweltbundesamt (§ 25 Absatz (5) VerpackG),
 - (d) die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen nach Maßgabe des § 9,
 - (e) die Anstellung und Überwachung der für die Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mitarbeiter nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,
 - (f) Vorschläge an das Kuratorium für die Einsetzung und Auflösung von Expertenkreisen nach § 16, die Anpassung von deren Aufgabenbereichen sowie deren Geschäftsordnungen,
 - (g) Zustimmung zu Maßnahmen des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung, durch welche der Stiftung Ausgaben, Aufwendungen oder Kosten entstehen,
 - (h) Benennung der Mitglieder der Expertenkreise nach § 16,
 - (i) die fachliche, rechtliche und organisatorische Unterstützung der Organe der Stiftung, insbesondere in Bezug auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gremiensitzungen und
 - (j) die Einrichtung und Implementierung eines effizienten und nachhaltigen Compliance-Management-Systems sowie dessen Kontrolle.

§ 8

Zustimmungspflichtige Maßnahmen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums für die folgenden Maßnahmen:

Stand: 30. September 2019

- (a) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - (b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und
 - (c) Vornahme von Geschäften, die wesentlich vom genehmigten Wirtschaftsplan abweichen.
- (2) Zusätzliche Pflichten des Vorstandes können sich aus den jeweiligen Anstellungsverträgen oder der Geschäftsordnung ergeben.

§ 9

Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Stiftung enthält. Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Kuratorium und der Stiftungsaufsicht eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor.
- (2) Das Kuratorium hat einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Stelle zu bestellen und mit der Prüfung der Buchführung und des Berichtes zu beauftragen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Der Vorstand soll das Kuratorium unverzüglich über außerplanmäßige und wesentlich außerhalb des üblichen Geschäftsablaufes liegende wirtschaftlich relevante Vorgänge informieren. Das Kuratorium kann vom Vorstand darüber hinaus mündliche und schriftliche Berichte über Angelegenheiten der Stiftung verlangen und zu einzelnen Fragen einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zur Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen der Stiftung beauftragen.
- (4) Der Vorstand und die nach Absatz (2) oder (3) bestellten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen haben bei allen Vorlagen und Berichten an das Kuratorium die Vorgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Daten nach § 2 Absatz (5) zu beachten.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 13 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren entsandt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit der Mitglieder des ersten Kuratoriums („**Gründungskuratorium**“) drei Jahre.

Stand: 30. September 2019

- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
- (a) acht Mitgliedern aus der Gruppe der Hersteller und Vertreiber nach § 24 Absatz (1) VerpackG,
 - (b) zwei Mitgliedern für die Länder,
 - (c) einem Mitglied für die kommunalen Spitzenverbände,
 - (d) einem Mitglied für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
 - (e) einem Mitglied für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- (3) In das Gründungskuratorium werden jeweils zwei Mitglieder für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (2) (a) von
- (a) der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE),
 - (b) dem Handelsverband Deutschland - HDE - e.V.,
 - (c) der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband für Kunststoffverpackungen und Folien und
 - (d) dem Markenverband e.V.
- entsandt und abberufen.
- (4) Nach Beendigung der Amtszeit des Gründungskuratoriums wird in das Kuratorium jeweils ein Mitglied für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (2) (a) von
- (a) der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE),
 - (b) dem Handelsverband Deutschland - HDE - e.V.,
 - (c) der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband für Kunststoffverpackungen und Folien und
 - (d) dem Markenverband e.V.
- entsandt und abberufen.
- (5) Die verbleibenden vier Mitglieder für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (2) (a) werden wie folgt entsandt und abberufen:

Stand: 30. September 2019

- (a) Solange sich nicht fristgerecht ein Verbund von sonstigen Herstellern und Vertreibern im Sinne von Absatz (5) (c) („**Verbund sonstiger Hersteller und Vertreiber**“) bei der Stiftung legitimiert hat, werden vier Mitglieder für die Gruppe der Hersteller und Vertreter gemäß Absatz (2) (a) entsprechend Absatz (4) entsandt und abberufen.
- (b) Wenn sich fristgerecht ein Verbund sonstiger Hersteller und Vertreter bei der Stiftung legitimiert hat, wird ein Mitglied für die Gruppe der Hersteller und Vertreter gemäß Absatz (2) (a) von dem Verbund sonstiger Hersteller und Vertreter entsandt und abberufen. Das Recht des Verbundes sonstiger Hersteller und Vertreter zur Entsendung und Abberufung von einem Mitglied des Kuratoriums tritt in diesem Fall an die Stelle des entsprechend Absatz (4) bestimmten Rechtes eines der dortigen Interessenverbände; dieser bestimmt sich nach dem Prinzip der Rotation in Abhängigkeit davon, in welchem Jahr die Entsendung nach Absatz (5) (b) erfolgt in der Reihenfolge der Auflistung der Entsendungsberechtigten in Absatz (4), beginnend mit Absatz (4) (a) bei Entsendung aufgrund einer Legitimation zum ersten Meldezeitpunkt („**Rotationsprinzip**“).
- (c) Ein Verbund sonstiger Hersteller und Vertreter ist ein Zusammenschluss von mindestens 50 Herstellern oder Vertreibern nach § 24 Absatz (1) VerpackG, die in keinem der in Absatz (4) genannten Verbände Mitglied sind und die gemeinsam im Jahr vor dem Meldezeitpunkt mindestens 10.000 Tonnen Leichtverpackungen im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr gebracht haben. Ein Repräsentant des Verbundes sonstiger Hersteller und Vertreter hat sich bis spätestens zum Meldezeitpunkt („**Meldezeitpunkt**“) gegenüber der Stiftung zu legitimieren. Der erste Meldezeitpunkt ist drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Gründungskuratoriums und sodann jährlich zu dem Kalendertag, der dem ersten Meldezeitpunkt entspricht. Die Legitimation erfolgt durch Vorlage testierter Mengenbescheinigungen der Hersteller und Vertreter nach § 24 Absatz (1) VerpackG und darüber hinaus durch Vorlage schriftlicher Vollmachten dieser Hersteller oder Vertreter. Legitimieren sich mehrere Verbunde sonstiger Hersteller und Vertreter fristgerecht zum Meldezeitpunkt, so sind diese nur gemeinsam zur Entsendung eines Vertreters berechtigt, und die Stiftung ist nur zur Aufnahme eines Mitgliedes im Kuratorium verpflichtet. Die Stiftung wird den Aufruf zur Legitimation und dessen Voraussetzungen sowie den ersten Meldezeitpunkt spätestens sechs Monate nach dem Tag der Veröffentlichung des VerpackG im Bundesgesetzblatt auf ihrer Webseite veröffentlichen und Repräsentanten, die einen Verbund sonstiger Hersteller und Vertreter nach Satz 2 legitimieren wollen, auf jeweils andere bereits legitimierte Verbunde sonstiger Hersteller und Vertreter hinweisen.
- (d) Eine Entsendung durch den Verbund sonstiger Hersteller und Vertreter nach Absatz (5) (b) erfolgt erstmals drei Monate nach dem ersten durch Legitimation wahrgenommenen Meldezeitpunkt für die Amtsdauer gemäß Absatz (1) Satz 2. Sofern sich ein Verbund sonstiger Hersteller und Vertreter erst nach dem

Stand: 30. September 2019

erstmaligen Meldezeitpunkt legitimiert, hat derjenige Interessenverband, der das Entsenderecht nach dem Rotationsprinzip zu diesem Zeitpunkt verloren hat, eines der von ihm entsandten Mitglieder abzurufen. Das durch den Verbund sonstiger Hersteller und Vertreiber entsandte Mitglied ersetzt das abzurufende Mitglied für dessen verbleibende Amtszeit.

- (e) Wenn ein Mitglied nach Absatz (5) (b) entsandt wurde, werden die verbleibenden Mitglieder im Kuratorium, soweit sie nicht gemäß Absatz (4) entsandt wurden, mithin drei Mitglieder, künftig weiterhin durch die dort genannten Interessenverbände entsandt und abgerufen. Das Recht zur Entsendung und Abberufung dieser drei Mitglieder wechselt abweichend von Absatz (1) Satz 2 jährlich in der Reihenfolge gemäß Absatz (4), beginnend mit demjenigen Interessenverband, der das Entsenderecht nach dem Rotationsprinzip gemäß Absatz (5) (b) als Erstes verloren hatte.
- (6) Als Mitglied für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (2) (a) kann in das Kuratorium nur entsandt werden, wer bei einem Hersteller oder einem Vertreiber gemäß Absatz (2) (a) oder bei einem mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder bei einem von Herstellern oder von Vertreibern gemäß Absatz (2) (a) getragenen Interessenverband oder Dachverband solcher Interessenverbände in geschäftsleitender Funktion tätig ist; die Mitgliedschaft im Präsidium oder Vorstand eines Verbandes gilt nicht als geschäftsleitende Funktion. Abweichend von Satz 1 kann von einem Verbund sonstiger Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (5) (b) nur in das Kuratorium entsandt werden, wer in geschäftsleitender Funktion bei einem Hersteller oder Vertreiber gemäß § 24 Absatz (1) VerpackG tätig ist. Insgesamt müssen mindestens vier der für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (2) (a) in das Kuratorium entsandten Mitglieder bei einem Hersteller oder Vertreiber gemäß Absatz (2) (a) oder einem mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in geschäftsleitender Funktion tätig sein. Aus keinem der Unternehmen und Verbände im Sinne von Satz 1 darf mehr als ein Kuratoriumsmitglied entsandt werden; der gemäß Absatz (10) Satz 3 bestellte Vertreter eines Kuratoriumsmitgliedes darf hingegen aus demselben Unternehmen oder Verband stammen und muss nicht in geschäftsleitender Funktion bei dem Unternehmen oder Verband tätig sein.
- (7) Die Mitglieder für die Länder im Kuratorium gemäß Absatz (2) (b) werden von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), vertreten durch das jeweilige Vorsitzland, entsandt und abgerufen.
- (8) Das Mitglied für die kommunalen Spitzenverbände im Kuratorium gemäß Absatz (2) (c) wird von der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände entsandt und abgerufen.
- (9) Die Mitglieder für die genannten Bundesministerien im Kuratorium gemäß Absatz (2) (d) und (e) werden jeweils von diesen entsandt und abgerufen.

Stand: 30. September 2019

- (10) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird das an seiner Stelle entsandte Kuratoriumsmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes entsandt. Wiederholte Entsendungen sind zulässig. Für jedes Kuratoriumsmitglied soll mit der Entsendung ein Vertreter bestellt werden. Die Entsendung oder Abberufung von Mitgliedern und die Bestellung ihrer Vertreter erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung der jeweils entsendenden Organisation an den Vorstand. Mit der Beendigung des Amtes eines Mitgliedes endet zugleich die Bestellung seines Vertreters.
- (11) Die Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Kuratoriums zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (12) Jedes Mitglied und jeder Vertreter eines Mitgliedes hat sich mit seiner Entsendung zu verpflichten, die kartellrechtlichen Vorgaben einschließlich des „Code of Conduct“ sowie der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung einzuhalten.
- (13) Dem Kuratorium ist zur Organisation und Unterstützung seiner Arbeit durch die Stiftung ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium legt die Leitlinien der Geschäftstätigkeit im Rahmen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des VerpackG, der Vorgaben dieser Satzung und der Stiftungsaufsicht fest. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes gemäß § 6 Absatz (1) und Absatz (2) sowie Entgegennahme von Amtsniederlegungen des Vorstandes,
 - (b) Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit den Mitgliedern des Vorstandes,
 - (c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - (d) Bestimmung eines Mitgliedes des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden und Zuweisung von Geschäftsbereichen zu einzelnen Mitgliedern des Vorstandes,
 - (e) Bestellung und Abberufung des Generalbevollmächtigten gemäß § 6 Absatz (5),
 - (f) Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftspläne,
 - (g) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - (h) Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung,

Stand: 30. September 2019

- (i) Zustimmung zur Einsetzung und Auflösung der Expertenkreise nach § 16 und der Anpassung ihrer Aufgabenbereiche,
 - (j) Zustimmung zur Geschäftsordnung der Expertenkreise,
 - (k) Entlastung des Vorstandes,
 - (l) Änderung der Satzung und
 - (m) Auflösung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist aus den Reihen derjenigen Mitglieder zu bestimmen, die für die Gruppe von Herstellern und Vertreibern gemäß § 10 Absatz (2) (a) in das Kuratorium entsandt wurden. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Das Kuratorium soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; es muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsort jeweils mit der Einladung. Die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen obliegen dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Einladungen erfolgen unter der der Stiftung zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126 b BGB („**Textform**“) mit einer Frist von zwei Wochen ab Versendung. Der Einladung sind die Tagesordnung mit Angabe der Beschlussgegenstände und gegebenenfalls erforderliche Unterlagen beizufügen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und keines von ihnen Einwände erhebt.
- (4) Das Kuratorium trifft Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im VerpackG nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Abweichend von Satz 1 entscheidet das Kuratorium über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes als auch des Generalbevollmächtigten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist ein Mitglied des Kuratoriums verhindert, wird es durch seinen gemäß § 10 Absatz (10) Satz 3 bestellten Vertreter oder durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten, das es zur Wahrnehmung seiner Rechte schriftlich bevollmächtigt hat.
- (5) Ist das Kuratorium trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende des Kuratoriums die Sitzung unter Angabe derselben Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich erneut ein. Nach erneuter ordnungsgemäßer Einberufung ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Stand: 30. September 2019

- (6) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Erörterung wiedergeben soll. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Kuratoriumsmitgliedern schriftlich oder in Textform zuzuleiten.
- (7) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege oder in Textform erfolgen, wenn der Vorsitzende des Kuratoriums oder, im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertreter des Vorsitzenden eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums diesem Vorgehen nicht fristgerecht widerspricht. Gemäß Satz 1 gefasste Beschlüsse sind unverzüglich niederzulegen und den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums unter Benennung des Abstimmungsergebnisses schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.
- (8) Das Kuratorium kann einzelne Kuratoriumsmitglieder dazu ermächtigen, einzelne Aufgaben wahrzunehmen. Ferner kann das Kuratorium für die Erfüllung seiner Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und für diese Ausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

§ 12 **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren entsandt; eine Ausnahme gilt für die Entsendung nach Absatz (2) (h), die jeweils für ein Jahr erfolgt.
- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
 - (a) zehn Mitgliedern aus der Gruppe der Hersteller und Vertreiber nach § 24 Absatz (1) VerpackG,
 - (b) einem Mitglied für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
 - (c) einem Mitglied für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
 - (d) einem Mitglied für das Umweltbundesamt,
 - (e) zwei Mitgliedern für die Länder,
 - (f) einem Mitglied für die kommunalen Spitzenverbände,
 - (g) einem Mitglied für die kommunale Entsorgungswirtschaft,
 - (h) einem Mitglied für die private Entsorgungswirtschaft,

Stand: 30. September 2019

- (i) einem Mitglied für die Systeme und
 - (j) zwei Mitgliedern für die Umwelt- und Verbraucherverbände.
- (3) Die Mitglieder im Verwaltungsrat für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (2) (a) werden von
- (a) der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE),
 - (b) dem Handelsverband Deutschland - HDE - e.V.,
 - (c) der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband für Kunststoffverpackungen und Folien,
 - (d) dem Markenverband e.V. und
 - (e) dem Bundesverband der deutschen Industrie e.V.

entsandt und abberufen. Jeder der in (a) bis (e) genannten Verbände darf zwei Mitglieder des Verwaltungsrates für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (2) (a) entsenden.

- (4) Als Mitglied für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (2) (a) kann in den Verwaltungsrat nur entsandt werden, wer bei einem Hersteller oder Vertreiber gemäß Absatz (2) (a) oder bei einem mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder bei einem von Herstellern oder von Vertreibern gemäß Absatz (2) (a) getragenen Interessenverband oder Dachverband solcher Interessenverbände tätig ist. Die vom Bundesverband der deutschen Industrie e.V. gemäß Absatz (3) (e) entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates müssen entweder bei diesem oder bei Unternehmen oder Interessenverbänden tätig sein, die zum einen unmittelbar oder mittelbar ebenfalls wesentliche Finanzierungsverantwortung für das privatwirtschaftliche duale System zur haushaltsnahen Sammlung und Entsorgung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen tragen und zum anderen nicht bereits durch die Verbände gemäß Absatz (3) (a) bis (d) repräsentiert sind. Aus keinem der Unternehmen im Sinne der vorstehenden Sätze 1 und 2 und keinem der dort genannten Verbände darf mehr als ein Verwaltungsratsmitglied entsandt werden; der nach Absatz (12) Satz 3 bestellte Vertreter dieses Verwaltungsratsmitgliedes darf hingegen aus demselben Unternehmen/Verband stammen.
- (5) Die Mitglieder für die Bundesministerien und das Umweltbundesamt im Verwaltungsrat gemäß Absatz (2) (b) bis (d) werden jeweils von diesen entsandt und abberufen.
- (6) Die Mitglieder für die Länder im Verwaltungsrat gemäß Absatz (2) (e) werden von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), vertreten durch das jeweilige Vorsitzland, entsandt und abberufen.

Stand: 30. September 2019

- (7) Das Mitglied für die kommunalen Spitzenverbände im Verwaltungsrat gemäß Absatz (2) (f) wird von der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände entsandt und abberufen.
- (8) Das Mitglied für die kommunale Entsorgungswirtschaft im Verwaltungsrat gemäß Absatz (2) (g) wird vom Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) entsandt und abberufen.
- (9) Das Mitglied für die private Entsorgungswirtschaft im Verwaltungsrat gemäß Absatz (2) (h) wird von dem BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. und dem bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung – Wirtschaftsvereinigung für Entsorgung und Recycling von Abfällen e.V. im gegenseitigen Einvernehmen entsandt und abberufen.
- (10) Das Mitglied für die Systeme im Verwaltungsrat gemäß Absatz (2) (i) wird von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 VerpackG entsandt und abberufen.
- (11) Jeweils ein Mitglied für die Umwelt- und Verbraucherverbände im Verwaltungsrat gemäß Absatz (2) (j) wird von dem Deutschen Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen (DNR) e.V. und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. entsandt und abberufen.
- (12) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird das an seiner Stelle entsandte Verwaltungsratsmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Verwaltungsratsmitgliedes entsandt. Wiederholte Entsendungen sind zulässig. Für jedes Verwaltungsratsmitglied soll ein Vertreter bestellt werden. Die Entsendung oder Abberufung erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mit der Beendigung des Amtes eines Mitgliedes zum Ablauf seiner Amtsdauer endet zugleich die Bestellung seines Vertreters; scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorher aus, so bleibt die Bestellung seines Vertreters für die verbleibende Amtsdauer bestehen.
- (13) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (14) Jedes Mitglied und jeder Vertreter eines Mitgliedes hat sich mit seiner Entsendung zu verpflichten, die kartellrechtlichen Vorgaben einschließlich des „Code of Conduct“ sowie der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung einzuhalten.
- (15) Dem Verwaltungsrat ist zur Organisation und Unterstützung seiner Arbeit durch die Stiftung ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen.

Stand: 30. September 2019

§ 13

Aufgaben und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät das Kuratorium und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist aus den Reihen derjenigen Mitglieder zu bestimmen, die für die Gruppe von Herstellern und von Vertreibern gemäß § 12 Absatz (2) (a) in den Verwaltungsrat entsandt wurden. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder im VerpackG nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, wird es durch seinen gemäß § 12 Absatz (12) Satz 3 bestellten Vertreter oder durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten, das es zur Wahrnehmung seiner Rechte schriftlich bevollmächtigt hat.
- (4) Der Verwaltungsrat soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden; er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsort jeweils mit der Einladung. Die Vorbereitungen und die Leitung der Sitzungen obliegen dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit dem Stellvertreter. Einladungen erfolgen unter der der Stiftung zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen ab Versendung. Der Einladung sind die Tagesordnung mit Angabe der Beschlussgegenstände und gegebenenfalls erforderliche Unterlagen beizufügen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und keines von ihnen Einwände erhebt.
- (5) Ist der Verwaltungsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Sitzung unter Angabe derselben Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich erneut ein. Nach erneuter ordnungsgemäßer Einberufung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Erörterung wiedergeben soll. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern schriftlich oder in Textform zuzuleiten.
- (7) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege oder in Textform erfolgen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, im

Stand: 30. September 2019

Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Vorgehen nicht fristgerecht widerspricht. Gemäß Satz 1 gefasste Beschlüsse sind unverzüglich niederzulegen und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Benennung des Abstimmungsergebnisses schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.

- (8) Der Verwaltungsrat kann einzelne Verwaltungsratsmitglieder dazu ermächtigen, einzelne Aufgaben wahrzunehmen. Ferner kann der Verwaltungsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und für diese Ausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

§ 14

Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung

- (1) Der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung besteht aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren entsandt; eine Ausnahme gilt für Entsendungen nach Absatz (2) (c), die jeweils für ein Jahr erfolgen.
- (2) Der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung setzt sich zusammen aus
 - (a) drei Mitgliedern für die kommunalen Spitzenverbände,
 - (b) einem Mitglied für die kommunale Entsorgungswirtschaft,
 - (c) zwei Mitgliedern für die private Entsorgungswirtschaft und
 - (d) zwei Mitgliedern für die Systeme.
- (3) Die Mitglieder für die kommunalen Spitzenverbände im Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung gemäß Absatz (2) (a) werden von der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände entsandt und abberufen.
- (4) Das Mitglied für die kommunale Entsorgungswirtschaft im Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung gemäß Absatz (2) (b) wird vom Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) entsandt und abberufen.
- (5) Jeweils ein Mitglied für die private Entsorgungswirtschaft im Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung gemäß Absatz (2) (c) wird von dem BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. und dem bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung – Wirtschaftsvereinigung für Entsorgung und Recycling von Abfällen e.V. entsandt und abberufen.

Stand: 30. September 2019

- (6) Die Mitglieder für die Systeme im Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung gemäß Absatz (2) (d) werden von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 VerpackG entsandt und abberufen.
- (7) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird das an seiner Stelle entsandte Beiratsmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Beiratsmitgliedes entsandt. Wiederholte Entsendungen sind zulässig. Für jedes Beiratsmitglied soll ein Vertreter bestellt werden. Die Bestellung oder Abberufung erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mit der Beendigung des Amtes eines Mitgliedes endet zugleich auch die Bestellung seines Vertreters.
- (8) Die Mitglieder des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung können ihr Amt durch eine an seinen Vorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (9) Jedes Mitglied und jeder Vertreter eines Mitgliedes hat sich mit seiner Entsendung zu verpflichten, die kartellrechtlichen Vorgaben einschließlich des „Code of Conduct“ sowie der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung einzuhalten.
- (10) Dem Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung ist zur Organisation und Unterstützung seiner Arbeit durch die Stiftung ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Aufgaben und Beschlussfassung des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung

- (1) Der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung erarbeitet eigenverantwortlich Empfehlungen zur Verbesserung der Erfassung, Sortierung und Verwertung wertstoffhaltiger Abfälle einschließlich der Qualitätssicherung sowie zu Fragen von besonderer Bedeutung für die Zusammenarbeit von Kommunen und Systemen.
- (2) Der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über seine Empfehlungen, soweit in dieser Satzung oder im VerpackG nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung hat eine Stimme. Der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist ein Mitglied des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung verhindert, wird es durch seinen gemäß § 14 Absatz (7) Satz 3 bestellten Vertreter oder durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten, das es zur Wahrnehmung seiner Rechte schriftlich bevollmächtigt hat.
- (3) Der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden; er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsort jeweils mit der Einladung. Die

Stand: 30. September 2019

Vorbereitungen und die Leitung der Sitzungen obliegen dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Einladungen erfolgen unter der der Stiftung zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen ab Versendung. Der Einladung sind die Tagesordnung mit Angabe der Beschlussgegenstände und gegebenenfalls erforderliche Unterlagen beizufügen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und keines von ihnen Einwände erhebt.

- (4) Der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Ist der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung die Sitzung unter Angabe derselben Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich erneut ein. Nach erneuter ordnungsgemäßer Einberufung ist der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Über die Sitzungen des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Erörterung wiedergeben soll. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern schriftlich oder in Textform zuzuleiten.
- (7) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege oder in Textform erfolgen, wenn der Vorsitzende des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und die Mehrheit der Mitglieder des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung diesem Vorgehen nicht fristgerecht widerspricht. Gemäß Satz 1 gefasste Beschlüsse sind unverzüglich niederzulegen und den übrigen Mitgliedern des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung unter Benennung des Abstimmungsergebnisses schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.
- (8) Der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung kann einzelne Mitglieder dazu ermächtigen, einzelne Aufgaben wahrzunehmen. Ferner kann der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung zur Erfüllung seiner Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und für diese Ausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
- (9) Sofern der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung Maßnahmen ergreift, durch welche für die Stiftung Ausgaben, Aufwendungen oder Kosten entstehen (zum Beispiel durch die Einholung von Gutachten), bedarf er hierzu der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Stand: 30. September 2019

§ 16 Expertenkreise

- (1) Expertenkreise haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben der Stiftung nach § 2 fachspezifisch zu unterstützen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums eingesetzt, wenn ein nicht nur kurzfristiges Bedürfnis für die Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise im Zusammenhang mit Aufgaben der Stiftung besteht. Der Vorstand ist jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen und aufgrund sachgemäßer Kriterien berechtigt, eingesetzte Expertenkreise mit Zustimmung des Kuratoriums aufzulösen oder den Aufgabenbereich eines eingesetzten Expertenkreises mit Zustimmung des Kuratoriums anzupassen.
- (2) Die Mitglieder der Expertenkreise werden vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund ihrer fachlichen Expertise benannt. Es ist bei der Benennung darauf zu achten, dass die Beteiligung der relevanten Interessengruppen gewahrt wird, insbesondere die Hersteller und die Vertreiber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen ihre Interessen einbringen können und keine Überrepräsentation einzelner Interessengruppen stattfindet. Die Mitglieder der Expertenkreise sind in ihrer Funktion keine Vertreter ihrer Institution bzw. ihres Unternehmens, sondern unterstützen den Vorstand mit ihrer fachlichen Expertise.
- (3) Über die Teilnahme von Dritten an den Sitzungen der Expertenkreise entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Jedes Mitglied hat sich mit seiner Entsendung zu verpflichten, die kartellrechtlichen Vorgaben einschließlich des „Code of Conduct“ sowie der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung einzuhalten.
- (5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die für jeden Expertenkreis vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen wird.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 18 Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse, insbesondere Änderungen des VerpackG, geboten erscheinen.

Stand: 30. September 2019

- (2) Satzungsänderungen sind dem Kuratorium vorbehalten und bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Änderungen des Stiftungszweckes und die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beleihung der Stiftung mit hoheitlichen Befugnissen ausbleibt, endet oder nicht den Umfang hat, der für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erforderlich ist. Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen des Kuratoriums.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen vor ihrer Vorlage bei der zuständigen Stiftungsbehörde der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

§ 19

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stifter. Soweit das Restvermögen einen Betrag von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) übersteigt, fällt dieser übersteigende Betrag an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Als anfallsberechtigter Körperschaft wird die Bundesrepublik Deutschland benannt. Die Regelung in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht für diejenigen Vermögensgegenstände, die gemäß § 29 Absatz (3) Satz 4 VerpackG im Falle der Auflösung der Stiftung an das Umweltbundesamt übergehen.

§ 20

Aufsicht und Kontrolle über die Stiftung

- (1) Die Stiftung untersteht in stiftungsrechtlicher Hinsicht der Aufsicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Im Übrigen unterliegt die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes, soweit sie hoheitliche Aufgaben als Beliehene wahrnimmt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Verweise auf Vorschriften

Verweise in dieser Satzung auf Vorschriften des VerpackG beziehen sich auf das VerpackG in der Fassung vom 5. Juli 2017 (BGBl I 2017, Teil I Nr. 45, S. 2234 ff., ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 2017). Soweit sich einzelne oder mehrere dieser Vorschriften gegenüber der in

Stand: 30. September 2019

Satz 1 genannten Fassung ändern, beziehen sich Verweise auf die jeweils gültige Fassung des Gesetzes. Verweise auf Vorschriften ohne weitere Angabe beziehen sich auf Vorschriften dieser Satzung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig in Kraft.
